

POSITIONSPAPIER

Zur Harmonisierung der Beeidigungsvoraussetzungen

Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) ist mit über 7.500 Mitgliedern der größte deutsche Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit 80 % aller organisierten Übersetzer und Dolmetscher in Deutschland und ist Ansprechpartner für Handel, Wirtschaft, Industrie, Politik und Justiz.

Ausgangssituation

Für Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeiten für gerichtliche und behördliche Zwecke wurde in Deutschland das Instrument der allgemeinen Beeidigung bzw. Vereidigung bzw. Ermächtigung eingeführt (die Terminologie variiert in den verschiedenen Bundesländern, im Folgenden wird der Begriff „allgemeine Beeidigung“ verwendet). Die allgemeine Beeidigung gilt als Qualitätskriterium, da sie nach Abschluss eines einschlägigen Studiums bzw. nach Bestehen einer einschlägigen Dolmetscher- bzw. Übersetzerprüfung und nach Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung verliehen wird. Zu diesem Zweck wurden in den verschiedenen Bundesländern die Prüfungsämter für Übersetzer und Dolmetscher geschaffen. Außerdem wurde eine deutschlandweite Datenbank (www.justiz-dolmetscher.de) eingerichtet, in der allgemein beeidigte Dolmetscher und Übersetzer nach Bundesländern, Gerichtsbezirken und Sprachen ausgewählt werden können.

Problembeschreibung

Eigentlich sollten Justiz und Behörden bei Auswahl eines Dolmetschers oder Übersetzers aus dieser Datenbank die Sicherheit haben, dass sie auf eine qualifizierte und kompetente Fachkraft zurückgreifen können. Allerdings sind die in den einzelnen Bundesländern für das erforderliche Sprachniveau geltenden Anforderungen unterschiedlich streng bzw. wird die allgemeine Beeidigung über Ausnahmeregelungen auch ohne einschlägiges Studium bzw. ohne Bestehen einer einschlägigen Prüfung ermöglicht. So gilt mitunter der Nachweis der Sprachniveaus C1 oder C2 des europäischen Referenzrahmens ohne weiteren Nachweis der Dolmetsch- oder Übersetzungskompetenz für eine allgemeine Beeidigung als ausreichend, obwohl diese Sprachniveaus bei einschlägigen Studiengängen im Fach Dolmetschen lediglich die Voraussetzungen für die Erteilung der Studienzulassung darstellen. Auch wird im Kanon der unterschiedlichen Länderregelungen die allgemeine Beeidigung für Sprachen, für die im Bundesland selbst keine staatliche Dolmetscher- bzw. Übersetzerprüfung angeboten wird, auch ohne Nachweis einer Dolmetscher- bzw. Übersetzerprüfung aufgrund der Vorlage von Bescheinigungen über Berufserfahrung bei Polizeibehörden oder Justizbehörden erteilt.

Qualitätsverluste

Der reine Nachweis eines Sprachniveaus oder die Vorlage von Bescheinigungen über Berufserfahrung können aber keinesfalls als ausreichend für den Nachweis der fachlichen Eignung und der erforderlichen Qualität angesehen werden. Dolmetschen im Bereich Recht unterliegt hohen internationalen Standards, die sich in den Beeidigungsvoraussetzungen aller Bundesländer gleichermaßen widerspiegeln sollten (vgl. hierzu die demnächst zu erwartende ISO / DIS 20228, Interpreting Services – Legal Interpreting – Requirements¹).

Das Instrument der allgemeinen Beeidigung, das den Gerichten einen ausreichenden Qualitätsstandard bieten sollte, wird über die o.g. Ausnahme- und/oder Ersatzregelungen ausgehebelt, so dass sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit des gesamten Systems stellt. Ein Richter, der einen allgemein beeidigten Dolmetscher beauftragt, sollte davon ausgehen können, dass dieser qualifiziert ist, ohne überprüfen zu müssen, ob ein entsprechendes Studium absolviert bzw. eine einschlägige Prüfung abgelegt wurde und ob die persönliche Eignung nachgewiesen ist oder nicht.

Beeidigungstourismus

Die derzeitige Situation führt zu einem regelrechten „Beeidigungstourismus“: Als Beispiel seien Personen genannt, die in Bayern – einem Bundesland mit strengen Beeidigungsanforderungen – wohnen und als Dolmetscher bzw. Übersetzer für die bayerischen Justizbehörden tätig werden wollen, in Bayern aber nicht beeidigt werden können, weil sie die Voraussetzungen dafür nicht erfüllen. Diese Personen stellen dann in einem Bundesland mit weniger strengen Anforderungen einen Antrag auf allgemeine Beeidigung und legen als Nachweis für ihre fachliche Eignung o.g. Bescheinigungen über Berufserfahrung vor. In der Folge werden sie allgemein beeidigt und können ihre Tätigkeit als allgemein beeidigter Dolmetscher bzw. Übersetzer nun auch in Bayern ausüben, da aufgrund § 189 GVG eine allgemeine Beeidigung im gesamten Bundesgebiet anerkannt wird.

Lösungsansätze

Die allgemeine Beeidigung sollte grundsätzlich nur nach abgeschlossenem einschlägigen Studium bzw. entsprechender Dolmetscher- bzw. Übersetzerprüfung erfolgen. Nur durch Einführung eines bundesweiten Mindeststandards kann das System der allgemeinen Beeidigung, das den Justizbehörden den erforderlichen Qualitätsstandard garantieren soll, auf hohem Niveau erhalten bleiben. Wenn ein Bewerber eine allgemeine Beeidigung für eine Sprache anstrebt, für die im betreffenden Bundesland keine staatliche Dolmetscher- bzw. Übersetzerprüfung durchgeführt wird, so muss der Bewerber die Prüfung in einem anderen Bundesland ablegen, in dem die entsprechende Prüfung angeboten wird.

¹ Deutsche Version voraussichtlich 2019 verfügbar.

Eine entsprechende Infrastruktur zur Durchführung dieser Prüfungen wird seitens der Länder bereits vorgehalten:

<https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/BeruflicheBildung/DolmPruefungsaemter-16-03.pdf>

<https://lehrkraefteakademie.hessen.de/service/besondere-staatliche-pruefungen/pruefungsstellen-nach-bundeslaendern>

Gemäß Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, die u.a. auch auf die Initiative der Bundesrepublik Deutschland zurückgeht, müssen die Dolmetschleistungen im Strafverfahren für ein faires Verfahren von ausreichender Qualität sein (Art. 2 Abs. 8, insbesondere ebenso der gesamte Art. 5 „Qualität der Dolmetschleistungen und Übersetzungen“). Leider findet sich in der deutschen Gesetzgebung das Qualitätserfordernis bei den Dolmetschern und Übersetzern bisher nicht. Dem könnte durch eine gesetzliche Vorschrift, dass vorrangig allgemein beeidigte Übersetzer bzw. Dolmetscher zu beauftragen sind, abgeholfen werden. Vorrangigkeit würde dem Qualitäts- und Sicherheitserfordernis der beauftragenden Stelle Rechnung tragen und es ihr gleichzeitig ermöglichen, bei tatsächlicher Nichtverfügbarkeit allgemein beeidigter Dolmetscher bzw. Übersetzer ggf. auf andere zurückgreifen zu können.

Ausnahmeregelung für seltene Sprachen

Nur für den absoluten Ausnahmefall, dass für eine seltene Sprache in der gesamten Bundesrepublik keine Dolmetscher- bzw. Übersetzerprüfung angeboten wird, schlagen wir eine Sonderregelung vor. Da die Justizbehörden auch für seltene Sprachen fachlich und persönlich geeignete Sprachmittler benötigen, könnten Kandidaten, die – z.B. aufgrund ihres Migrationshintergrundes – das jeweilige Sprachenpaar auf hohem Niveau beherrschen, eine Prüfung der Kenntnisse der deutschen Rechtssprache und des deutschen Rechtssystems ablegen und auf dieser Grundlage und nach Überprüfung der persönlichen Eignung eine allgemeine Beeidigung erlangen. In diesen Fällen sollte jedoch in der Datenbank vermerkt werden, dass eine Ersatzprüfung abgelegt wurde. Auch für diese Ausnahmeregelung ist eine entsprechende Prüfungsmöglichkeit in der Bundesrepublik Deutschland bereits vorhanden:

<https://lehrkraefteakademie.hessen.de/service/besondere-staatliche-pruefungen>

Kenntnisse der deutschen Rechtssprache

Ergänzend regen wir an, dass für die Erteilung einer allgemeinen Beeidigung neben dem Nachweis einer einschlägigen Prüfung auch der Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechtssprache erbracht werden sollte. Dies stellt in einigen Bundesländern (z.B. in Nordrhein-Westfalen) bereits eine Standardvoraussetzung dar.

Vorübergehende Tätigkeit im Inland

Derzeit hat ein im EU-Ausland rechtmäßig niedergelassener Dolmetscher bzw. Übersetzer, der seine Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich im Inland ausüben möchte, die Möglichkeit, sich auf Antrag in das Justizportal des Bundes und der Länder als allgemein beeidigter Dolmetscher und Übersetzer eintragen zu lassen. Diese Möglichkeit sollte einer kritischen Prüfung unterzogen werden, da auch in diesem Fall der o.g. Mindeststandard und die aus Sicherheitsinteressen notwendige persönliche Eignung bisher nicht in ausreichendem Maß überprüfbar sind. Außerdem sollte klar definiert werden, unter welchen Bedingungen eine Tätigkeit als „vorübergehend und gelegentlich“ einzuordnen ist. Des Weiteren sollten Mechanismen zur Überprüfung der Häufigkeit der Heranziehung eingeführt werden.

Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Unter Bezugnahme auf die Richtlinie 2005/36/EG, geändert durch Richtlinie 2013/55/EU, stellen wir fest, dass die Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß dieser Richtlinie die Vorlage von Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen voraussetzt, deren Qualifikations-niveau dem im Aufnahmemitgliedsstaat vorgeschriebenen Niveau entsprechen muss. Somit ergibt sich auch aus der Richtlinie die Notwendigkeit der Einhaltung von Mindeststandards betreffend der fachlichen Eignung.

Gerne stehen wir für ein persönliches Gespräch und für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Norma Keßler
Präsidentin

Dr. Thurid Chapman
Vizepräsidentin

Berlin, 15.11.2018